

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

Grundrechtswahrender Umgang mit versamlungsbezogenen Protest- und Kunstfahrzeugen im Umfeld des AfD-Bundesparteitags in Erfurt („Adenauer SRP+“)

Im Zusammenhang mit Protesten gegen die AfD ist in den vergangenen Monaten mehrfach öffentlich über polizeiliche Kontrollen, Sicherstellungen und technische Überprüfungen eines vom Zentrum für Politische Schönheit eingesetzten Protestfahrzeugs („Adenauer SRP+“) berichtet worden. Zugleich liegen veröffentlichte Darstellungen über zahlreiche technische Begutachtungen, wiederholte Kontrollen und zeitweise verhinderte Demonstrationsteilnahmen vor. Unabhängig von der straßenverkehrsrechtlichen Einordnung im Einzelfall wirft dies die grundsätzliche Frage auf, nach welchen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Maßstäben mobile Protest-, Lautsprecher- und Ausstellungsfahrzeuge behandelt werden, wenn sie erkennbar der politischen Meinungskundgabe sowie der Kunst- und Versammlungsfreiheit dienen. Gerade im Vorfeld des AfD-Bundesparteitags in Erfurt ist deshalb von besonderem Interesse, wie die Landesregierung sicherstellt, dass berechnigte Anforderungen der Verkehrssicherheit einerseits und der Schutz friedlicher Gegenproteste andererseits nicht in einer Weise vermengt werden, die versamlungsbezogene Protestmittel faktisch aus dem öffentlichen Raum drängt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Maßstäben werden im Umfeld des AfD-Bundesparteitags mobile Protest- und Kunstfahrzeuge, insbesondere solche mit Lautsprecher-, Projektions- oder Ausstellungstechnik, versamlungsrechtlich und straßenverkehrsrechtlich eingeordnet, wenn sie erkennbar der friedlichen politischen Meinungskundgabe dienen?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei solchen Fahrzeugen insbesondere dem „Adenauer SRP+“ vor Maßnahmen wie Sicherstellung, Abschleppen, Untersagung der Weiterfahrt oder faktischer Verhinderung der Demonstrationsteilnahme zunächst mildere Mittel ausgeschöpft werden, insbesondere die unverzügliche schriftliche Konkretisierung behaupteter Mängel, die Möglichkeit kurzfristiger Nachbesserung sowie eine nachvollziehbare und gegebenenfalls neutrale technische Überprüfung?
3. Welche Vorkehrungen bestehen dafür, dass mobile Protest- und Kunstfahrzeuge im Umfeld des Parteitags nicht durch selektive, un-

verhältnismäßige oder zeitlich auf die Protestlage zugeschnittene Kontrollverdichtungen faktisch an der Teilnahme an friedlichen Gegenversammlungen gehindert werden und dass entsprechende Maßnahmen vollständig dokumentiert und im Nachhinein parlamentarisch überprüfbar sind?

Schubert